



# **Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)**

vom 20. März 1997

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                           | <b>Artikel</b> |
|---|----------------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                   |                |
| Definitionen  | 1              |
| Grundsatz   | 2              |
| <b>II. Anzahl und Gestaltung der Abstellflächen</b> |                |
| Anzahl Abstellflächen für Personenwagen             | 3              |
| Abstellflächen für Zweiräder                        | 4              |
| Mehrfachnutzung von Abstellplätzen                  | 5              |
| Abweichende Regelungen                              | 6              |
| Verwendung der Abstell- und Verkehrsflächen         | 7              |
| Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen         | 8              |
| <b>III. Ersatzabgaben</b>                           |                |
| Grundsatz   | 9              |
| Bemessung der Ersatzabgabe                          | 10             |
| Bezug der Ersatzabgabe                              | 11             |
| Rückerstattung                                      | 12             |
| <b>IV. Schlussbestimmungen</b>                      |                |
| Vollzug   | 13             |
| Rechtsmittel  | 14             |
| Verweis   | 15             |
| Übergangsbestimmungen                               | 16             |
| Inkrafttreten                                       | 17             |

Gestützt auf die §§ 19 und 96 Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 3 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) der Stadt Sempach erlässt die Stadt Sempach folgendes

# **Reglement über die Abstell und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Definitionen**

<sup>1</sup> Abstellflächen sind ober- und unterirdische Flächen auf privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges bestimmt und geeignet sind. Verkehrsflächen sind keine Abstellflächen.

<sup>2</sup> Verkehrsflächen sind Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wende- und Garagevorplätze und dergleichen.

### **Art. 2 Grundsatz**

Wer Bauten und Anlagen errichtet, erweitert oder einzelne Geschosse oder ganze Gebäude neubauähnlich umbaut, so dass dadurch Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden gemäss §§ 93 ff. des Strassengesetzes zu erstellen. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Für Einzelheiten vgl. die §§ 93 ff des Strassengesetzes.

## **II. Anzahl und Gestaltung der Abstellflächen**

### **Art. 3 Anzahl Abstellflächen für Personenwagen**

<sup>1</sup> Pro Wohnung sind für Bewohner und Besucher mindestens zwei Abstellplätze für Personenwagen zu erstellen. Halbe Plätze sind auf ganze Plätze aufzurunden.

<sup>2</sup> Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verkaufsbetriebe wird die Anzahl erforderlicher Abstellplätze aufgrund der Bruttogeschossfläche festgesetzt. Die Bruttogeschossflä-

che berechnet sich nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sowie der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz. Für Restaurants richtet sich die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze nach der Zahl der Sitzplätze, für Hotels nach der Bettenzahl. Es gelten die folgenden Werte, die jeweils aufzurunden sind:

|   |   |
|---|---|
| <b>Nutzungsart</b>  | Abstellflächen (P) für Personenwagen  |
| <b>Gewerbe</b>  | 1 P pro 75 m <sup>2</sup> nutzbarer Bruttogeschossfläche für Beschäftigte<br>1 P pro 300 m <sup>2</sup> nutzbarer Bruttogeschossfläche für Besucher |
| <b>Dienstleistungs-<br/>etriebe und Ver-<br/>kaufsgeschäfte</b> | 1 P pro 40 m <sup>2</sup> nutzbarer Bruttogeschossfläche für Beschäftigte<br>1 P pro 80 m <sup>2</sup> nutzbarer Bruttogeschossfläche für Besucher  |
| <b>Restaurants</b>  | 1 P pro 6 Sitzplätze, Gartensitzplätze werden nur berücksichtigt, soweit sie die Anzahl der Sitzplätze im Innern übersteigen                        |
| <b>Hotels</b>   | 1 P pro 3 Betten  |

<sup>3</sup> In der Städtchenzone legt der Stadtrat die Anzahl Abstellplätze unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen auf der Grundlage des Städtchenrichtplanes im Einzelfall fest.

<sup>4</sup> Bezüglich Abstellplätze für Behinderte vgl. § 93 Abs. 2 Strassengesetz.

<sup>5</sup> Für andere Nutzungsarten setzt der Stadtrat die Anzahl Abstellplätze aufgrund spezieller Erhebungen und des zu erwartenden Bedarfes von Fall zu Fall fest. Er berücksichtigt öffentliche und private Interessen. Er stützt sich dabei auf die aktuellen Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)\*.

## **Art. 4 Abstellflächen für Zweiräder**

Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Deren Fläche hat in der Regel mindestens 10 % der Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu betragen.

## **Art. 5 Mehrfachnutzung von Abstellplätzen**

Bei Bauten und Anlagen, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Stadtrat bei der Berechnung der erforderlichen Abstellplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

## **Art. 6 Abweichende Regelungen**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann bei besonderen Verhältnissen die Anzahl Abstellflächen abweichend festlegen. Er berücksichtigt die Nutzungsart, die örtlichen Gegebenheiten und die Zumutbarkeit der Kosten. Er kann das Ausmass der Abstellflächen im Rahmen von § 94 Strassengesetz herabsetzen oder deren Erstellung ganz untersagen.

<sup>2</sup> Ist vorauszusehen, dass die in Art. 3 vorgeschriebenen Abstellflächen für einen Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Verkaufsbetrieb nicht ausreichen, ist der Stadtrat berechtigt, deren Ausmass zu erhöhen.

---

\* Zur Zeit Richtlinie Parkieren - Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot (SN 641 400 inkl. Beilage vom Mai 1993)

## **Art. 7 Verwendung der Abstell- und Verkehrsflächen**

<sup>1</sup> Die Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden, soweit und solange ein Bedürfnis besteht. Die Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Stadtrates.

<sup>2</sup> Abstellflächen für Besucher und Kunden sind als solche zu kennzeichnen und reserviert zu halten.

## **Art. 8 Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen**

<sup>1</sup> Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen. Als Richtlinien gelten die VSS-Normen.

<sup>2</sup> Bei der Einzelbauweise sind zwei Drittel der erforderlichen Abstellplätze in Garagen, gedeckten Unterständen oder Einstellhallen zu erstellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei grösseren Überbauungen und Bauten mit grossen Verkehrsaufkommen sind mindestens zwei Drittel der Abstellflächen unterirdisch anzulegen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

<sup>4</sup> Bei der Erstellung der Flächen ist auf die Wohnumgebung sowie das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Die Parkanlagen sind nach Möglichkeit mit Bäumen und Pflanzen zu begrünen.

# **III. Ersatzabgaben**

## **Art. 9 Grundsatz**

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstellflächen gemäss Art. 6 nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder die in § 94 Strassengesetz genannten Gründe der Erstellung von Abstellflächen entgegenstehen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe zu entrichten. Über die Verwendung der Ersatzabgabe durch die Gemeinde vgl. § 95 Abs. 4 Strassengesetz.

## **Art. 10 Bemessung der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Pro fehlenden Autoabstellplatz beträgt die Ersatzabgabe in der Städtchenzone Fr. 6.000,-, in den übrigen Zonen Fr. 4.000,-. Diese Beträge werden bei der Veranlagung der durch den Luzerner Baukostenindex ausgewiesenen Teuerung, Basis Indexstand Oktober 1995, angepasst.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in besonderen Fällen die Ersatzabgabe herabsetzen oder ganz erlassen, z.B. bei der Erhaltung von Wohnraum, bei Bauten von gemeinnützigen Institutionen, bei Herabsetzung oder Verbot von Abstellflächen im Sinne von Art. 6 dieses Reglementes.

## **Art. 11 Bezug der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig ist der Bauherr. Bei Handänderungen haftet der Käufer solidarisch mit dem Verkäufer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Ersatzabgaben.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung für die Ersatzabgabe erfolgt nach Vollendung der Baute oder Anlage. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

<sup>3</sup> Wer eine Ersatzabgabe entrichtet, erwirbt dadurch keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Abstellflächen.

## **Art. 12 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verwirkt zwei Jahre nach der nachträglichen Erstellung.

# **IV. Schlussbestimmungen**

## **Art. 13 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

## **Art. 14 Rechtsmittel**

Die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide des Stadtrates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 206 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz).

## **Art. 15 Verweis**

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strassengesetzes, insbesondere §§ 93 bis 96.

## **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

Das Reglement ist auf alle bei dessen Inkrafttreten erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Gesuche anwendbar.

## **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Parkplatzreglement der Stadt Sempach vom 29. November 1989 und tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Sempach, 20. März 1997

**Namens der Gemeindeversammlung**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Alois Widmer, Stadtschreiber

Durch den Regierungsrat genehmigt am 6. Mai 1997, RRB-Nr. 1144.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 3 und 8 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 15. Dezember 2008

**Namens der Gemeindeversammlung**

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Art. 3 und 8 wurden vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 6. März 2009 (Protokoll-Nr. 236) genehmigt.